

in Unterhandlung mit der Nordostbahn gestanden, von letzterer von Conferenz zu Conferenz hingezogen worden, so daß sie oft dreimal rechargiren mußten, bis sie eine Antwort erhalten und am Ende im Juni l. J. die Verkehrshemmnisse auf dem Punkte gestanden wären, wo vor dritthalb Jahren, daß noch in der Conferenz vom 3. Juni abhin das Eintreten in eine billige Vereinbarung abgelehnt worden sei, und daß sie bei solchen Vorgängen für angemessener finden, die Unterhandlungen erst nach Erlassung der Beschlüsse der Bundesversammlung fortzusetzen.

Bei diesem Sachverhalt bleibt demnach richtig, daß Beschlüsse der Bundesversammlung, wie sie in Frage liegen, weder entbehrlich, noch verfrüht erscheinen. Es kann und darf auch für den Bund in mehr als einer Beziehung nicht gleichgültig sein, daß Betriebsgesellschaften an dem einen Ende der Schweiz sich über einen Modus vivendi verständigen, welcher an einem andern derselben auf ganz andern, die Einheit, Sicherheit und Schnelligkeit des Betriebs störenden Grundlagen beruht.

Die Minderheit der Kommission empfiehlt Ihnen daher, Lit., mit aller Entschiedenheit sofortiges Eintreten in die von ihr gestellten Vträge und Erledigung derselben noch im Laufe der gegenwärtigen Session.

Hochachtungsvoll.

Bern, den 23. Juli 1858.

Für die Minderheit der nationalrätlichen Kommission,

Der Berichterstatter:

**Sungerbühler.**

## A n t r a g

der

Minderheit der nationalrätlichen Kommission über den Gesetzesentwurf des Bundesrathes, betreffend die Anschlußverhältnisse der schweiz. Eisenbahnen.

### I. Antrag der Minderheit:

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaft sammt Gesetzesvorschlag des Bundesrathes vom 27. Juni 1858, betreffend die Anschlußverhältnisse der schweizerischen Eisenbahnunternehmungen;

nach Einsicht der auf dießfällige Anstände bezüglichen Eingaben verschiedener Eisenbahnunternehmungen an den Bundesrath;

nach Einsicht der Art. 8, 12, 13 und 18 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen im Gebiete der Eidgenossenschaft vom 28. Juli 1852;

in Erwägung, daß die angeführten Artikel allen gerechten Anforderungen entsprechen und dem Bundesrath die nothwendige Kompetenz einräumen, um Anstände, wie solche sich erhoben haben, im Interesse des allgemeinen Verkehrs, des öffentlichen Dienstes, sowie des zweckmäßigsten Bahnbetriebs zu erledigen,

beschließt:

In den vom Bundesrath eingebrachten Gesetzesvorschlag vom 27. Juni 1858, betreffend die Anschlußverhältnisse der schweizerischen Eisenbahnunternehmungen wird nicht eingetreten.

## II. Eventueller Antrag eines Mitgliedes der Minderheit:

Genehmigung des vom Bundesrath vorgeschlagenen Gesetzes in folgender Fassung:

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Anhörung der Botschaft und des Antrages des Bundesrathes, vom 27. Brachmonat 1858,

beschließt:

Art. 1. Die Eisenbahnunternehmungen sind verpflichtet, sich wechselseitig den Betriebsanschluß zu gestatten, in der Weise, daß, so weit solches im Interesse eines zusammenhängenden Betriebes nothwendig erscheint, durchgehende Wagen für den Güterverkehr, wobei die Wagen der fahrenden Postbüreaux inbegriffen sind, und direkte Personen-, Gepäc- und Waaren-Expeditionscheine nach allen bedeutenderen Stationen des schweizerischen Bahnnetzes zugelassen werden.

Können sich die Bahnunternehmungen über die zur Durchführung dieses Grundsatzes nothwendigen nähern Bestimmungen nicht verständigen, so entscheidet darüber der Bundesrath, wobei die Interessen des Publikums mit der Stellung und den Rechten der betreffenden Unternehmungen möglichst zu vereinbaren sind.

Art. 2. Die Bahnunternehmungen haben bei der Feststellung der Fahrtenpläne darauf zu achten, daß in dem Verkehr mit andern Eisenbahnfahrten eine angemessene Uebereinstimmung herrsche.

Ueber Anstände, welche sich dießfalls erheben, entscheidet der Bundesrath.

Art. 3. Jede Bahnunternehmung hat den festgestellten Fahrtenplan in der Regel wenigstens 14 Tage vor seiner wirklichen Anwendung dem eidgenössischen Postdepartemente mitzutheilen.

Das Gleiche gilt für Abänderungen an dem Fahrtenplane, sofern sie Bahnzüge berühren, an welche sich bestehende Postverbindungen anknüpfen.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt vom Tage seiner Erlassung an in Kraft. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

---

## A n t r a g

der

Mehrheit der nationalrätlichen Kommission über den Gesetzesentwurf des Bundesrathes, betreffend die Anschlußverhältnisse der schweiz. Eisenbahnen.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

ohne auf die Kompetenz einzutreten, und in Hinblick auf den Umstand, daß von den zwei Beschwerden, welche die Vorlage des Gesetzesentwurfes veranlaßten, die eine durch Verständigung der Beteiligten erledigt ist, bei der andern eine Verständigung in Aussicht steht,

beschließt:

Auf die Vorlage des Bundesrathes wird dermal nicht eingetreten.

---

## **Antrag der Minderheit der nationalrätlichen Kommission über den Gesetzesentwurf des Bundesrathes, betreffend die Anschlußverhältnisse der schweiz. Eisenbahnen.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.08.1858
Date	
Data	
Seite	332-334
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 540

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.